

Schwimmverein Oberwallis 1988

Statuten

Art 1 I. Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen „Schwimmverein Oberwallis 1988“ abgekürzt OW 88, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- ² Er ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes SSCHV und des Walliser Schwimmverbandes FVN. Er unterstellt sich dessen Statuten und Reglementen.

Art. 2 Der Sitz des Vereins ist Brig-Glis.

Art. 3 II. Zweck

Sein Zweck ist die Förderung des Schwimmsportes einschliesslich Wasserspringen, Wasserball, Synchronschwimmen usw. im Oberwallis sowie die Ausbildung von **Schwimmern**, brevetierten Schwimmleitern und Kampfrichtern gemäss den Reglementen der SSCHV.

Art 4 III. Mitgliedschaft

- ¹ Jede Person, die Interesse am Schwimmsport bekundet und sich diesen Statuten unterstellt, kann Mitglied des Vereins werden.
- ² Mitglieder unter 16 Jahren benötigen die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters

Art. 5 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Passivmitgliedern und Gönnern
- Ehrenmitgliedern
- **Mitglieder aus Kursen oder der Schwimmschule**

Art. 6 Aktivmitglieder

- ¹ Aktivmitglieder sind alle Schwimmer, die am regelmässigen Training teilnehmen und den Verein an Wettkämpfen vertreten.
- ² Brevetierte Leiter, Hilfsleiter, Schiedsrichter, Eltern und Geschwister der Wettkampfschwimmer sowie alle Personen, die sich für den Schwimmsport interessieren und diesen unterstützen, können als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

³ Kursteilnehmer der Schwimmschule bzw. der Schwimmkurse gelten für das Kursjahr als Aktivmitglieder. Die Art. 4 - 14 gelten sinngemäss.

Art. 7 Kollektivmitglieder

Juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen des Vereins bekunden und diesen unterstützen.

Art. 8 Passivmitglieder und Gönner

Personen, welche Interesse an den Bestrebungen des Vereins bekunden und diesen unterstützen.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich im Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 10 Aufnahme

Die Aufnahme von Aktiv-, Kollektiv- und Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die GV ernannt.

Art. 11 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erklärt werden und ist dem Vorstand bis zum 31. Juli schriftlich mitzuteilen.

Art. 12 Ausschluss

¹ Wer den Statuten des Vereins nicht gerecht wird und seinen Pflichten nicht nachkommt, wird von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

² Der Ausschluss wird vom Vorstand unter schriftlicher Angabe der Gründe verfügt. Er kann innert 10 Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden, die ohne Angaben von Gründen entscheidet. Die Weiterzugserklärung ist schriftlich einzureichen.

³ Wer den Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht entrichtet, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 13 Rechte und Pflichten

¹ Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Generalversammlung die Mitglieder des Vorstands, die Ehrenmitglieder, die Aktiv- und Kollektivmitglieder. Die Kumulation und die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.

² Passivmitglieder und Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht.

- 3 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung zu beantragen. Diesbezügliche Begehren sind spätestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 14 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- 2 Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- 3 **Die Festlegung der Mitgliederbeiträge für Teilnehmer der Schwimmschule bzw. der Kurse obliegt dem Vorstand.**

Art. 15 V. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den in Art. 5 erwähnten Mitgliedern.
- 2 Die GV wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Die Protokollführung obliegt dem Aktuar. Stimmzähler werden aus den Anwesenden gewählt.
- 3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag und sofern 1/3 der Anwesenden diesem Antrag zustimmen, erfolgen Wahlen geheim. Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet bei Wahlen beim 1. Wahlgang das absolute Mehr und beim 2. Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt immer das relative Mehr; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 4 Die GV, die jedes Jahr zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Januar stattfindet, wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder durch Publikation im Vereins-Bulletin unter Angabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.
- 5 Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

- ⁶ Die Geschäfte der GV sind:
1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
 2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) des technischen Leiters
 - c) des Kassiers
 - d) der Revisoren
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Wahlen:
 - a) des Vorstands
 - b) des Präsidenten
 - c) der Revisoren
 5. Genehmigung der Tätigkeitsprogramme sowie des Jahresbudget
 6. Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss Art. 14 **Abs. 1 und 2**
 7. Abänderung der Statuten und Reglemente
 8. Beschlussfassung über alle andere der GV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten und Reglemente vorbehalten und von den übrigen Organen an sie überwiesenen Gegenstände.
 9. Behandlung der Anträge **der Mitglieder** gemäss Art. 13.
 10. Die Aufnahme von Darlehen und die Beschlussfassung zur Führung von Prozessen.

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Diese muss einberufen werden auf Begehren:
 - a) eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder
 - b) des Vorstandes
 - c) des Zentralvorstandes der SSCHV
- ² Im übrigen gelten für die ausserordentliche GV sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Generalversammlung.

Art. 18 ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vereinspräsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Technische Leiter
 - f) 2 Beisitzern
- ² Der Vorstand hat alle Beschlüsse zu fassen und Geschäfte zu erledigen, die nicht gemäss Statuten, Reglementen oder Gesetz der GV oder anderen

Organen übertragen sind.

- ³ Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Tritt infolge Rücktritts, Todesfall, längerer Erkrankung oder anderen Gründen eine personelle Lücke ein, so ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten GV zu ergänzen.
- ⁴ Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte auf dem Zirkulationsweg zu behandeln und zu erledigen.
- ⁵ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände so oft, als es die Geschäfte erfordern.
- ⁶ Drei Vorstandsmitglieder haben das Recht, vom Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.
- ⁷ Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vorher; in dringenden Fällen gilt diese Frist nicht. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 19 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a) Der Vereinspräsident

vertritt den Verein nach aussen, leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

b) Der Vizepräsident

vertritt den Präsidenten.

c) Der Aktuar

besorgt die Korrespondenz und verfasst die Protokolle.

d) Der Kassier

besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Er hat die Rechnung jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen und für die Revision besorgt zu sein.

Die Vorbereitung des jährlichen Budgets, des Tätigkeits- und Materialprogramms ist Sache des Vorstands.

e) Der technische Leiter

koordiniert die Aufgaben des Vereins und unterhält den Kontakt zu Schweizerischen und Walliser-Schwimmverbänden.
Dem technischen Leiter Schwimmen unterstehen:

- der Sportleiter (Chef Trainer)
- der Kursleiter **bzw. der Leiter der Schwimmschule**
- der Materialwart

Diese Ressortleiter werden auf mindestens 2 Jahre ernannt.

f) Der Sportleiter

- führt und organisiert das Sporttraining
- ist verantwortlich für die Vorbereitung und den Besuch von Wettkämpfen

g) Der Kursleiter **bzw. der Leiter der Schwimmschule**

- führt Grundkurse und Kurse für Fortgeschrittene durch
- organisiert Kinderschwimmkurse in Zusammenarbeit mit den Primarschulen der Region
- führt die Schwimmschule

h) Der Materialwart

- führt das Materialinventar
- ist verantwortlich für den Unterhalt und den guten Zustand des Materials

Art. 20 Rechnungsrevisoren

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier vorgelegten Rechnungen und den Vermögensbestand des Vereins.
Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht
- ² Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Art. 21 VI. Finanzen und Haftung

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den von der GV festgesetzten Jahresbeiträgen
- b) dem Ertrag des Vereinsvermögens
- c) allfällige Überschüsse und Rückvergütungen, die mit der Tätigkeit des Vereins zusammenhängen
- d) den Erträgen aus besonderen Veranstaltungen
- e) Subventionen und Zuwendungen irgendwelcher Art
- f) **den Kursgebühren**

Art. 22 Ausgaben

Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt, für einzelne einmalige Zwecke pro Jahr höchstens Fr. 1'000.-- für neue, jährliche wiederkehrende Verpflichtungen höchstens Fr. 200.-- zu bewilligen; Kauf, Verkauf und Tausch von Materialien im Wert von bis Fr. 1'000.--.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Für Unfälle jeglicher Art kann weder der Verein noch der Kursleiter haftbar gemacht werden.

Art. 24 VII. Statutenrevision

- ¹ Zur Total- und Teilrevision der Statuten bedarf es an der Generalversammlung 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmen.
- ² Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten GV einen Entwurf auszuarbeiten.
- ³ Statutenänderungen sind durch die Zentralverbände zu genehmigen.

Art. 25 IX. Auflösung und Liquidation

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene GV beschlossen werden. Es bedarf für den Auflösungsbeschluss 2/3 der anwesenden Stimmen.
- ² Im Falle einer Auflösung des Vereins und falls innert 5 Jahren im Tätigkeitsgebiet des Vereins kein neuer gegründet wird, kann das Vermögen durch Liquidation des SSCHV liquidiert werden.

X. **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind in der Gründungsversammlung vom 28. Oktober 1988 einstimmig angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Der Tagespräsident: Erwin Eyer

Die Vorstandsmitglieder:

Der Präsident: Josef-A. Kuonen

Der Vizepräsident: Lina Hosennen

Der Techn. Leiter: Paul Bartek

Der Kassier: Herbert Ludi

Der Aktuar: Maria Kenzelmann

Leiter Schwimmschule: Stefanie Loretan

Der Materialwart: Armin Imhof

Brig-Glis, im Oktober 1988

Die nachfolgenden Anhänge «**Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**» und «**Sport rauchfrei**» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto)